



## **BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR JET-SKI 2008**

### **1. Allgemeine Bestimmung**

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Bestimmungen dieser Besonderen Bedingungen. Soweit hier nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der zugrunde liegenden Yacht- Kasko- Bedingungen (YKB) unmittelbar oder entsprechend.

### **2. Versicherte Sachen**

Abweichend von Ziffer 2. der Yacht-Kasko-Bedingungen (YKB) ist nur das Fahrzeug, die maschinelle Einrichtung und die fest eingebaute nautische Ausrüstung versichert.

### **3. Ausschlüsse**

Für Schäden, die während der Teilnahme an Regatten und Wettfahrten entstehen, besteht kein Versicherungsschutz.

### **4. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

- › Das Diebstahlrisiko ist in Ergänzung von Ziffer 4 der YKB nur unter folgenden Voraussetzungen versichert:
- › das Fahrzeug ist generell durch eine Wegfahrsicherung gegen unberechtigte Nutzung zu schützen.
- › Bei Lagerung auf einem Trailer, ist der Jet-Ski am Trailer und der Trailer selbst sicher anzuschließen.

Außerhalb des Wassers ist das Fahrzeug nur in abgeschlossenen Räumen, auf bewachten Parkplätzen und auf allseitig umfriedeten, bewohnten und verschlossenen Grundstücken versichert.

Während der Tageszeit (6.00 – 22.00 Uhr) besteht Versicherungsschutz auch am Strand, wenn das Fahrzeug unter ständiger Aufsicht gehalten wird.

### **5. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

#### **5.1 Kündigungsrecht des Versicherers**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.



## **BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR JET-SKI 2008**

### **5.2 Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung**

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 5.1. zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

### **6. Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Versicherungswert ist abweichend von Ziffer 7 der YKB der Neuwert des Fahrzeuges bei Vertragsabschluss.

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so ersetzt der Versicherer den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

### **7. Entschädigungsleistung**

Abweichend von Ziffer 11 YKB ersetzt der Versicherer bei Totalverlust oder konstruktive, Totalverlust den Zeitwert des Fahrzeuges am Tage des Schadens, abzüglich der Selbstbeteiligung.

Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten ersetzt, es sein denn, es liegt ein konstruktiver Totalverlust vor. In diesen Fällen wird der Zeitwert unter Abzug des festgestellten Restwertes und der Selbstbeteiligung ersetzt.

(Version 1/2008)